

## BGE 57 III 12

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_III\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_12)

FR: ATF 57 III 12

IT: DTF 57 III 12

### Volltext

12 Hchuldbetreibungs. und Konkursrecht. No 4. tuten nicht zu einem Bestandteil der Bundesgesetzgebung erheben. Das Personal der Berner Alpenbahn-Gesellschaft muss sich daher wie dasjenige aller andern privaten Unternehmungen mit der relativen Pfändbarkeit seiner Pensionen gemäss Art. 93 SchKG abfinden. Der Umstand, dass es sich hier um das Personal einer grossen Bahnunternehmung handelt, kann nicht zur Preisgabe des Grundsatzes führen, dass ein Bundesgesetz nur vom Bundesgesetzgeber oder mit dessen Ermächtigung abgeändert werden darf. 3. Die Festsetzung des Existenzminimums ist eine Ermessensangelegenheit, welche einer Überprüfung durch das Bundesgericht nicht unterliegt (Art. 19 SchKG). Der Rekurrent hat übrigens die Bemessung der pfändbaren Pensions quote auf 35 Fr. pro Monat nicht angefochten. Demnach erkennt die SchUldbetr.- und KonkU8tkammer .- Der Rekurs wird abgewiesen. 4. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Eidgenössische Zollverwaltung. Gewahrsam und Pa.rteirollen im Widerspruchsverfahren bezüglich einer arrestierten Forderung, die von der Ehefrau des Arrest- schuldners zu Eigentum angesprochen wird (Erw. 1 und 2). Gerichtsstand für die Klage, wenn der Gewahrsamsinhaber im Ausland wohnt (Erw. 2 a.m Ende). Art. 106 f. SchKG. Possession. et repa.rtition des !Öles dans le proces de revendication concernan.t une creance sequestree, qui est revendiquee par l'epouse du debiteur (consid. 1 et 2). For de l'action, lorsque le possesseur est domicilie a l'etran. ger (consid. 2 in fine). Art. 106 sq. LP. Possesso e distribuzione delle parti neUa procedura di rivendi. ca.zione relativa ad un credito sequestrato, sul qua.le Ja moglie deI debitore fa vaiere un diritto di proprietA (consid. 1 e 2). Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. N0 4. 13 Foro deU'azione allorchb il possessore abita all'estero (consid. 2 in fine). Art. 106 e seg. LEF. A. - Die Rekurrentin erwirkte gegen ihren Schuldner Albert Mutter in Lörrach bei der für Riehen zuständigen Behörde einen Arrest No. 105. Arrestiert wurde eine For- derung von 6000 Fr., die nach der Behauptung der Re- kurrentin dem Schuldner gegen Paul Lüthy in Riehen zustehen sollte. Dem Betreibungsamt wurde jedoch in der Folge ein schriftlicher Vertrag vom 19. März 1930 vorge- legt, den die Ehefrau des Schuldners Mutter mit Lüthy abgeschlossen hatte und gemäss welchem die arrestierte Forderung der Ehefrau Mutter zustand. Infolgedessen setzte das Betreibungsamt der Re.kurrentin Frist zur Klage auf Aberkennung des Eigentumsanspruches der Frau Mutter an. B. - Hiegegen führt.e die Rekurrentin Beschwerde mit der Begrürdung, die arrestierte Forderung sei mit Rück- sicht auf den Auslandswohnsitz des Gläubigers (Arrest- schuldners) allerdings als am Wohnsitz des Drittschuld- ners Lüthy gelegen zu betrachten; allein Lüthy sei kein Dritter im Sinn von Art. 109 SchKG, der Eigentum oder Pfandrecht beanspruche, so dass gemäss Art. 107 vorzu- gehen sei. Die Fristansetzung gemäss Art. 109 hätte überdies die unhaltbare Folge, dass die Rekurrentin im Ausland Klage führen müsste. Mit Entscheid vom 20. November 1930 hat die kanto- nale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen mit der Begründllng : Da nicht behauptet werde, dass der Vertrag zwischen Frau Mutter und Lüthy simuliert sei,

müsse davon ausgegangen werden, dass Frau Mutter wirklich den Gewahrsam an der arrestierten Forderung habe, also Dritte im Sinn von Art. 109 SchKG sei. Deswegen brauche die Rekurrentin doch nicht im Ausland Klage zu führen; die Klage könne auch beim Gericht des Betreibungsortes angehoben werden. C. - Diesen Entscheid zog die Rekurrentin rechtzeitig

I->dlUldbtreibungs- und Konkursrecht. N0 4. an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung des An- trages, die }i~rist zur Klage gemäss Art. 107 SchKG an- .setzen zu lassen. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass nach baselstädtischem Zivilprozessrecht hinsichtlich einer Forderung keine Klage am forum rei sitae möglich sei. Die Schuldbtreibungs- 1Lnd Konkurskarnnef zieht in Erwägung : 1. - Als Inhaber des Gewahrsams an einer gepfändeten oder arrestierten Forderung wird im Streitfall zwischen dem Pfändungs- oder Arrestschuldner und dem Dritt- ansprecher derjenige angesehen, welcher tatsächlich eher in der J ... age ist, über die Forderung zu verfügen. Handelt es sich um eine Forderung, für welche ein Schuldschein ausgestellt wurde, so hat die im Schuldschein als Gläubiger bezeichnete Person die bessere Verfügungsmacht, solange der Andere sich nicht über eine ernstgemeinte Abtretung ausweist (BGE 38 I 769 = Sep. Ausg. 15 S. 397). Gleich ist zu entscheiden, wenn sich die Forderung aus einem vom Drittschuldner abgeschlossenen Vertrag herleitet: Hier erscheint als Gewahrsamsinhaber die jeweilige vertrag- 8chliessende Partei. Wird hievon ausgegangen, so hat die Vorinstanz, da bezüglich des Vertrages vom 19. März 1930 die Einrede der Simulation überhaupt nicht erhoben, geschweige denn bewiesen worden ist, mit Recht angenommen, dass Frau Mutter Inhaberin des Gewahrsams an der arrestierten Ji""orderung ist. 2. - Da es jedoch im vorliegenden JJ'all die Ehefrau des Arrestschuldners ist, welche als Drittsprecherin auftritt, lässt sich die Frage, ob sie wirklich Gewahrsams- inhaberin sei, nicht beantworten ohne eine Erörterung der Rechte, welche nach dem einschlägigen ehelichen Güter- recht ihrem Ehemann, dem Arrestschuldner, am Frauen- gut zustehen. über ihr eigenes Vermögen behält. die Ehefrau die Ver- Schuldbtreibungs- und Konkursrccht. N0 4. 15 füngungsmacht nur unter dem Güterstand der Güter- trennung (vgl. BGE 39 I 178 = Sep. Ausg. 16 S. 60 und dortige Zitate), es wäre denn, dass man es mit Sondergut zu tun hätte, wofür aber bei der hier in Frage stehenden Forderung keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Die Rekur- rentin hat indessen selbst nicht behauptet, dass die Ehe- leute Mutter ihre güterrechtlichen Beziehungen vertraglich im Sinn der Gütertrennung geregelt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass sie unter dem gesetzlichen ordent- lichen Güterstand leben. Da sie sodann in Deutschland wohnhaft sind, kommen die Bestimmungen der §§ 1363 ff., insbesondere 1375 BGB in Betracht. Gemäss diesen Vor- schriften umfasst das Verwaltungsrecht, das dem Ehemann am Frauenvermögen zusteht, nicht auch das Recht, über eingebrachtes Gut der Ehefrau ohne deren Zustimmung zu verfügen. Und nicht nur das Recht, sondern auch die tatsächliche Möglichkeit, ohne Zustimmung der Ehefrau übe:t Frauengut zu verfügen, fehlt dem Ehemann dann, wenn es sich um einen Vermögenswert handelt, der für jedermann als Bestandteil des eingebrachten Frauengutes erkennbar ist, wie das namentlich zutrifft bei einer For- derung, welche sich auf einen auf den Namen der Ehefrau gestellten Schuldschein oder Vertrag stützt. In einem solchen Fall befinden sich die beiden Ehegatten zum min- desten in dem Sinn ill gleicher Lage, als sie nur gemeinsam über die Forderung verfügen können. Der Ehefrau des Arrestschuldners muss daher mindestens J\itgewahrsam zugestanden werden, was eine Fristansetzung nicht nach Art. 107, sondern gemäss Art. 109 SchKG erforderlich macht (vgl. BGE 40 III 333). Diese Lösung steht keineswegs in unverträglichem Widerspruch dazu, dass die &rrestierte

Forderung bei der Beantwortung der Frage, welches die für die Arrestierung zuständige Behörde sei, als in Riehen, dem Wohnort des Drittschuldners, gelegen betrachtet wurde. Damit wurde nicht, wie die Rekurrentin anzunehmen scheint, für das ganze anschliessende Verfahren präjudiziert, dass der Ge-

16 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 4. wahrsam nicht beim Arrestschuldner bzw. der Ansprecherin, sondern beim Drittschuldner Lüthy liege. Vielmehr, wollte mit dieser Abweichung von der Regel, derzufolge eine Forderung als am Wohnsitz ihres Gläubigers gelegen gilt, lediglich dem betreibenden Gläubiger ermöglicht werden, gegen seinen im Ausland wohnhaften Schuldner am inländischen Wohnort des Drittschuldners vorgehen zu können (vgl. BGE 31 I 200 = Sep. Ausg. 8 S. 59). Damit dieses Ziel erreicht wird, ist aber nicht erforderlich, dass der im Ausland wohnende Gläubiger der arrestierten Forderung auch noch der Beklagtenrolle verlustig gehen müsse, auf welche ihm die tatsächliche Verfügungsgewalt Anspruch verschafft; es genügt, dass er sich in einem solchen Fall ausserhalb seines Wohnsitzes einklagen lassen muss. Mit Recht hat nämlich die Vorinstanz festgestellt, dass die Rekurrentin keineswegs gezwungen sei, im Ausland zu klagen: Der Widerspruchsprozess ist Bestandteil des Betreibungsverfahrens. Es erscheint nun als ausgeschlossen, dass sich das (schweizerische) Betreibungsverfahren zum Teil im Ausland abspiele. Wohnt der Beklagte im Widerspruchsprozess nicht in der Schweiz, so muss von Bundesrechts wegen ein inländischer Gerichtsstand zur Verfügung stehen. Und zwar kommt hiefür, sofern nicht nach kantonalem Prozessrecht eine andere Lösung eingreift, mangels genügender sachlicher Beziehungen zu einem andern Ort nur der Gerichtsstand des Betreibungsortes in Betracht. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. Schuldbetreibung" und Konkursrecht. No 6. 5. Auszug SoUS dem Sntsch. vom 19. Januar 1931 i. S. Sprechert. 17 Die für die Unpfändbarkeit massgebenden tatsächlichen Verhältnisse müssen nur insoweit von Amtes wegen festgestellt werden, als dies innerhalb der Schweiz geschehen kann. Les faits decisifs pour la question de l'insaisissabilité ne doivent être constatés d'office qu'autant que cela est possible en Suisse. La circostanza decisiva per la soluzione del quesito dell'impignorabilità, devono essere accertate d'ufficio solo in quanto ci sia possibile in Svizzera. Als der in Basel versetzte Pelzmantel der Rekurrentin mit Arrest belegt wurde, führte die nun in Berlin wohnende Rekurrentin Beschwerde wegen Unpfändbarkeit des Pelzmantels, der ihr einziges Winterkleidungsstück sei. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 29. November 1930 die Beschwerde abgewiesen, u. a. aus folgenden Gründen: «Infolge des Aufenthaltes der Rekurrentin im Auslande können keinerlei Anhaltspunkte darüber gewonnen werden, ob sie sich nicht auf irgend eine andere Weise behelfen kann. Sie hat den Pelzmantel in einer Jahreszeit versetzt, in der man zwar einen Pelzmantel, aber nicht jeden Mantel entbehren kann». Diesen Entscheid hat Frau Sprechert an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Freilich hat das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen, dass die für die Frage nach der Unpfändbarkeit massgebenden tatsächlichen Verhältnisse vom Betreibungsamte von Amtes wegen festzustellen seien, also auch wenn es an bezüglichen Behauptungen und Beweisantretungen des Schuldners fehlt. Indessen gilt dies nur für das Gebiet der Schweiz, wo nötigenfalls die Rechtshilfe anderer Betreibungsämter in Anspruch genommen werden AS 67 In - 111:11 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.